

**Grundsätze
des Landkreises Schaumburg
für die Weiterleitung von Regionalisierungsmitteln
des Bundes**

1. Rechtsgrundlage, Allgemeine Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlage

Mit Inkrafttreten des novellierten Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 1. Januar 2005 erhalten nunmehr auch die Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) finanzielle Zuwendungen nach § 8 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz (RegG).

Die Aufteilung und die Verwendungszwecke sind in § 7 Abs. 6, 7 und 8 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) festgelegt.

Die Gelder sind **zweckgebunden**, d.h. die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel nachzuweisen. Sie können eingesetzt werden:

1. für Investitionen in die Verbesserung und Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen,
2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger,
3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden, einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten,
4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Personennahverkehr, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat,
5. zur Förderung von Marketingmaßnahmen und zur Verbesserung der Fahrgastinformation und
6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

1.2. Allgemeine Grundsätze

- 1.2.1 Die dem Landkreis jährlich zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel werden für die im Ziele- und Maßnahmenkatalog des Nahverkehrsplans aufgeführten Projekte eingesetzt.
- 1.2.2 Darüber hinaus können Regionalisierungsmittel kreisangehörigen Kommunen nach den Maßgaben dieser Förderkriterien zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Voraussetzungen einer Förderung

1.3.1 Voraussetzung für eine Förderung ist

- die Beachtung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG),
- die Berücksichtigung des Nahverkehrsplans (NVP) des Landkreises Schaumburg,
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Kostenübernahme des zu tragenden Eigenanteils durch den Antragsteller.

1.3.2 Auch Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder anderen Fördertöpfen (z.B. EU-Projekte) gewährt werden, können eine Förderung nach diesen Förderkriterien erhalten.

1.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- alle zum Kreisgebiet gehörenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden
- alle Verkehrsunternehmen, die Linienverkehre nach § 42 sowie § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz innerhalb des Kreisgebietes durchführen.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Die Zuwendungen werden als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und/oder als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5.2 Der jährlich zur Verfügung zu stellende Zuschuss für alle unter Ziffer 2 dieser Förderkriterien näher beschriebenen Vorhaben steht unter dem Vorbehalt ausreichender Regionalisierungsmittel; Ein genereller Anspruch besteht nicht.

1.5.3 Die im jeweiligen Jahr nicht verausgabten Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

1.6 Verfahren: Antragstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

1.6.1 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den aufgeführten Unterlagen an den Landkreis zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten)
- Finanzierungsübersicht.

- 1.6.2 Sofern weitere Unterlagen beizufügen sind, ist dies den in Ziffer 2 näher beschriebenen Förderbereichen zu entnehmen.
- 1.6.3 Anträge auf Vorhaben sollen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden und sich auf Maßnahmen beziehen, die im Folgejahr / zum nächsten Fahrplanwechsel begonnen werden sollen.
Hiervon ausgenommen sind Anträge, für die aufgrund von Zuwendungen von weiteren Bewilligungsstellen (z.B. GVFG-Förderung) andere Antragsfristen gelten. Dem Landkreis ist zeitgleich eine Antragsdurchschrift nebst Anlagen zuzuleiten.
- 1.6.4 Mit dem Vorhaben/der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen. Mit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet werden, die erbetene Förderung zu bewilligen.
- 1.6.5 Die Mittel werden nach Übersendung des Bewilligungsbescheides auf Abforderung an den Antragsteller ausgezahlt. Die Gelder sind zeitnah zu verwenden.
- 1.6.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Landkreis zu belegen.

2. Förderfähige Vorhaben

2.1 Förderung von Leistungsverbesserungen

2.1.1 Angebotsverbesserungen im Buslinienverkehr

- 2.1.1.1 Gefördert werden Verbesserungen des Verkehrsangebotes auf ÖPNV-Linien im Rahmen von einjährigen Probebetrieben.
- 2.1.1.2 Die Beteiligung an den vom Antragsteller zu tragenden Kosten für die geplanten Verkehrsleistungen beträgt maximal 25 % des Zuschussbedarfs unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.1.1.3 Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens sind dem Antrag eine Kostenzusammenstellung, eine Finanzierungsübersicht und ein Vermarktungskonzept beizufügen.
- 2.1.1.4 Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Verkehrsleistungen vor Ablauf des einjährigen Probebetriebes nicht mehr erbracht werden. Ggf. erfolgte Überzahlungen sind zu erstatten.

2.1.1.5 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probetriebes ist eine Weiterförderung grundsätzlich möglich, über die im Einzelfall entschieden wird.

2.1.2 Einführung von Bürgerbussen

2.1.2.1 Gefördert wird die Einführung von Bürgerbussen, sofern eine einjährige Mindestbetriebsdauer gesichert ist.

2.1.2.2 Möglich ist eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 25.000 €.

2.1.2.3 Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens sind dem Antrag eine Kostenzusammenstellung, eine Finanzierungsübersicht und ein Vermarktungskonzept beizufügen.

2.1.2.4 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probetriebes ist eine Weiterförderung grundsätzlich möglich, über die im Einzelfall entschieden wird.

2.1.3 Einführung von Anrufsammeltaxi - Verkehren (AST)

2.1.3.1 Gefördert wird die Einführung bedarfsorientierter AST-Verkehre, sofern eine einjährige Mindestbetriebsdauer gesichert ist.

2.1.3.2 Möglich ist eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 15.000 €.

2.1.3.3 Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens sind dem Antrag eine Kostenzusammenstellung, eine Finanzierungsübersicht und ein Vermarktungskonzept beizufügen.

2.1.3.4 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probetriebes ist eine Weiterförderung grundsätzlich möglich, über die im Einzelfall entschieden wird.

2.1.4 Einführung von Anrufbussystemen

2.1.4.1 Gefördert wird die Einführung von Anrufbussystemen, sofern eine einjährige Mindestbetriebsdauer gesichert ist.

2.1.4.2 Möglich ist eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 25.000 €.

2.1.4.3 Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens sind dem Antrag eine Kostenzusammenstellung, eine Finanzierungsübersicht und ein Vermarktungskonzept beizufügen.

2.1.4.4 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probetriebes ist eine Weiterförderung grundsätzlich möglich, über die im Einzelfall entschieden wird.

2.2 Förderung von Haltestellenmaßnahmen des straßen- gebundenen ÖPNV

- 2.2.1 Maßnahmen im Sinne dieser Förderkriterien sind sowohl die Neueinrichtung von Haltestellen (einschließlich Standortverlegung) als auch Ergänzungen / Aufwertungen von Haltestellen.
- 2.2.2 Bei Haltestellenmaßnahmen mit Kosten bis 35.000 € Gesamtsumme (keine Zuschüsse über GVFG) erfolgt eine Förderung bis maximal 90 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.2.3 Bei Haltestellenmaßnahmen mit Kosten über 35.000 € Gesamtsumme ist eine Förderung durch Dritte (GVFG) auszuschöpfen. Eine Förderung erfolgt bis maximal 60 % des Eigenanteils der zuwendungsfähigen Kosten, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Nicht zuwendungsfähige Kosten (z.B. Planungskosten) werden auf Antrag mit maximal 90 % bezuschusst.

2.3 Förderung von Maßnahmen der Fahrgastinformation

- 2.3.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation:
- das Aufstellen von Info-Schaukästen an zentralen ÖPNV-Haltestellen und an Orten mit hohem Publikumsverkehr
 - Info-Broschüren über das ortsbezogene ÖPNV-Angebot.
- 2.3.2 Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation mit Kosten bis 35.000 € Gesamtsumme (keine Zuschüsse über GVFG) erfolgt eine Förderung bis maximal 90 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.3.3 Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation mit Kosten über 35.000 € ist eine Förderung durch Dritte (GVFG) auszuschöpfen. Eine Förderung erfolgt bis maximal 60 % des Eigenanteils der zuwendungsfähigen Kosten, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Nicht zuwendungsfähige Kosten (z.B. Planungskosten) werden auf Antrag mit maximal 90 % bezuschusst.

2.4 Förderung von sonstigen Maßnahmen

Über eine Förderung von sonstigen Maßnahmen, die dazu geeignet sind den ÖPNV im Kreisgebiet weiter zu verbessern, wird im Einzelfall entschieden.